



## **Stadt Hechingen**

### **Ortsteil Stetten**

Zollernalbkreis

## **Umweltbeitrag**

### **zum Bebauungsplan „Erlenstraße“**

17. Januar 2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>3</b>
<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>3</b>
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>4</b>
1.1 Begründung des Vorhabens.....	4
1.2 Beteiligte .....	4
1.3 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben.....	4
1.4 Gebietsbeschreibung.....	5
1.4.1 Lage im Raum.....	5
1.4.2 Fachplanerische Vorgaben .....	8
1.4.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen.....	8
1.5 Vorhabensbeschreibung.....	9
<b>2 Wirkfaktoren der Planung.....</b>	<b>11</b>
2.1 Wirkfaktoren der Bauphase .....	11
2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren.....	11
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	11
<b>3 Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen für das vereinfachte Verfahren..</b>	<b>11</b>
3.1 UVP-Pflicht.....	11
3.2 Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten.....	12
3.3 Pflichten zur Vermeidung von Auswirkungen von schweren Unfällen .....	12
<b>4 Bestandsbeschreibung und Umweltauswirkungen der Planung.....</b>	<b>12</b>
<b>5 Maßnahmen der Grünordnung .....</b>	<b>15</b>
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung .....	15
5.2 Umgang mit Boden.....	15
5.3 Beleuchtungsanlagen .....	15
5.4 Entwässerung von Niederschlagswasser .....	16
5.5 Zufahrten und Stellplätze.....	16
5.6 Hinweis § 20 DSchG .....	16
<b>6 Zusammenfassung.....</b>	<b>17</b>
<b>7 Quellenverzeichnis.....</b>	<b>18</b>

---

**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Lage des Bebauungsplangebietes .....	5
Abbildung 2: Lageplan des Flurstücks 512/3 .....	6
Abbildung 3: Fotographische Dokumentation .....	8
Abbildung 4: Darstellung aus dem Bebauungsplan „Klostersteige“ .....	10

**Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Fachplanerische Ausweisungen des Untersuchungsgebietes .....	8
Tabelle 2: Naturschutzfachliche Ausweisungen .....	8
Tabelle 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung .....	12

# 1 Einleitung

## 1.1 *Begründung des Vorhabens*

Die Stadt Hechingen plant im Ortsteil Stetten das Bebauungsplanverfahren „Erlenstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchzuführen. Zur Umgestaltung kommt ausschließlich die bestehende und für den Endausbau vorgesehene Erlenstraße.

## 1.2 *Beteiligte*

Mit der Erstellung des vorliegenden Umweltbeitrages beauftragte die Stadt Hechingen das Planungsbüro Dr. Grossmann Umweltplanung, Balingen.

Schriftliche Ausarbeitung: M. Sc. Matthias Janisch  
Projektleitung: Dr. Klaus Grossmann

## 1.3 *Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben*

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erlenstraße“ erfolgt nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungspläne der Innenentwicklung). Voraussetzung für die zulässige Durchführung des beschleunigten Verfahrens ist gem. § 19 Abs. 2 BauNVO eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup>.

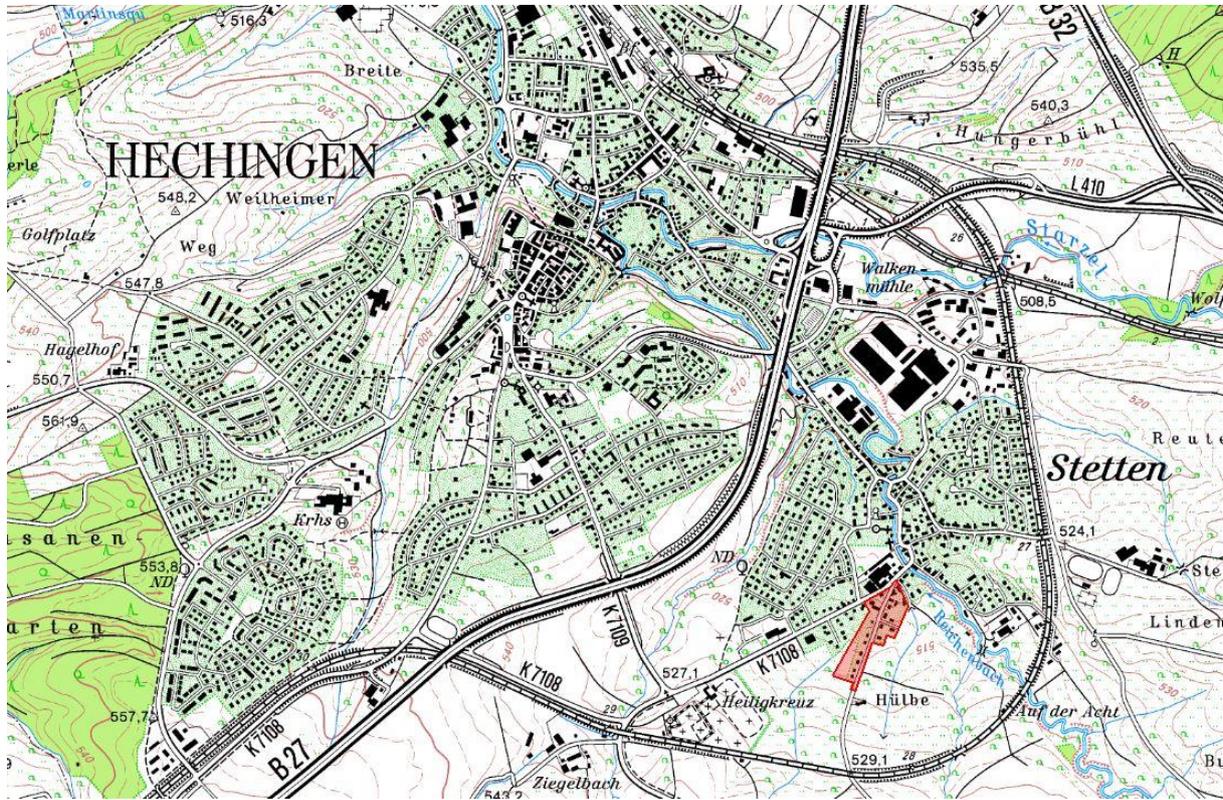
Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB kann im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Zudem findet § 4c BauGB (Überwachung) keine Anwendung. Im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO kann i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 auf eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung verzichtet werden.

Die abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind jedoch gemäß §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen und werden im vorliegenden Umweltbeitrag behandelt. Dies beinhaltet die Erfassung der Umweltgüter und darauf aufbauend die Entwicklung geeigneter grünordnerischer Maßnahmen zu einer hochwertigen und umweltverträglichen Gestaltung des Vorhabensgebietes. Hierbei sollen auch die artenschutzfachlichen Erfordernisse Berücksichtigung finden.

## 1.4 Gebietsbeschreibung

### 1.4.1 Lage im Raum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erlenstraße“ umfasst ein ca. 2,6 ha großes Gebiet im Süden von Stetten, einem östlich der Stadt Hechingen gelegenen Ortsteil von Hechingen.



**Abbildung 1:** Lage des Bebauungsplangebietes (rote Fläche) innerhalb der Stadt Hechingen OT Stetten (unmaßstäbliche Darstellung)

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von ca. 515 m ü. NN. Der Planbereich befindet sich innerhalb eines durchgrüneten Wohngebietes. Struktureiche Gartenanlagen und angrenzende Offenlandbereiche prägen das Landschaftsbild. Im Norden an die Zollerstraße anschließend, verläuft die Erlenstraße nach Süden in Richtung Ortsausgang und die Nachbargemeinde Boll durch den Planbereich.



**Abbildung 2:** Grenzen des Planungsbereichs (rote Linie) des Bebauungsplans „Erlenstraße“ (Darstellung unmaßstäblich)







Abbildung 3: Fotografische Dokumentation des Untersuchungsgebietes und der örtlichen Gegebenheiten.

#### 1.4.2 Fachplanerische Vorgaben

**Tabelle 1:** Fachplanerische Ausweisungen des Untersuchungsgebietes

Regionalplan Neckar-Alb (2013)	Keine entgegenstehenden Ausweisungen. Ausweisung als „geplante Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet“.
Flächennutzungsplan Stadt Hechingen – Stadtteil Stetten (VVG der Stadt Hechingen, 2004)	Ausweisung als bestehende Wohnbaufläche und Mischbaufläche sowie im südlichen Planungsbereich als geplante Wohnbaufläche

#### 1.4.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

**Tabelle 2:** Naturschutzfachliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung

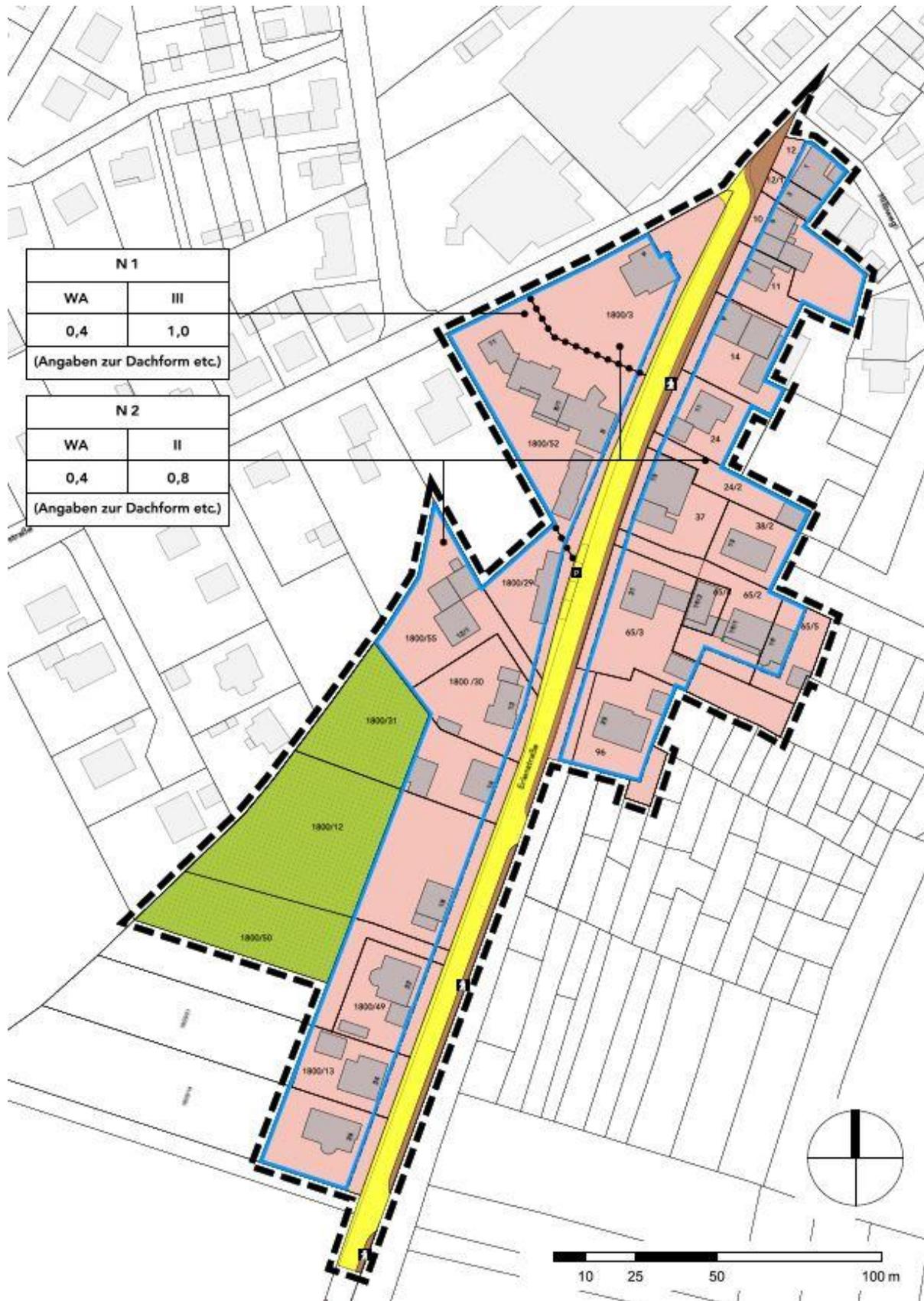
Biotop nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG BW	„Reichenbach zwischen der Brücke östlich Boll und Stetten“ (Biotop-Nr. 176194177489), ca. 70 m nordöstlich „Nasswiese im Gewinn Hülbe südlich von Stetten“ (Biotop-Nr. 176194177498), ca. 55 m östlich „Hecke südlich von Stetten“ (Biotop-Nr. 176194177499), südlich angrenzend „Gewässerbegleitender Auwaldstreifen südlich an Stetten“ (Biotop-Nr. 176194177477), südwestlich angrenzend
Natura 2000-Gebiete	FFH-Gebiet „Reichenbach und Killertal zwischen Hechingen und Burladingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7620-311), ca. 460 m südöstlich SPA-Gebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820-441), ca. 460 m südöstlich
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen
Naturparke	Keine Ausweisungen
Landschaftsschutzgebiete	LSG „Oberes Starzeltal und Zollerberg“ (Schutzgebiets-Nr. 4.17.048), ca.280 m südlich

Waldschutzgebiete	Keine Ausweisungen
Biotopverbundplanung	Biotopverbund feuchter Standorte (Kernfläche), ca. 50 m östlich Biotopverbund mittlerer Standorte (Kernraum), östlich/südöstlich angrenzend
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen
Naturdenkmale	„1 Linde beim ehemaligen Kloster“ (Schutzgebiets-Nr. 84170310226), ca. 205 m nördlich „1 Linde ‚Uhlandlinde‘“ (Schutzgebiets-Nr. 84170310313), ca. 410 m nordwestlich „1 Linde ‚Kreutzerlinde‘“ (Schutzgebiets-Nr. 84170310145), ca. 410 m westlich

### 1.5 Vorhabensbeschreibung

Der Bebauungsplan „Erlenstraße“ sieht den Endausbau der bestehenden Erlenstraße innerhalb des genannten Bebauungsplans vor. Im Zuge des Endausbaus erfolgt die Anlage von öffentlichen Stellplätzen sowie eines östlich der Straße entlanglaufenden Fußwegs. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine etwa 2,6 ha große Fläche, die im Flächennutzungsplan der Stadt Hechingen / Ortsteil Stetten (2004) als Wohngebiet ausgewiesen ist. Der Eingriffsbereich des geplanten Vorhabens umfasst etwa 0,26 ha und betrifft im Wesentlichen die Verkehrsfläche der Erlenstraße.

Die verkehrliche Anbindung erfolgt weiterhin über die nördlich kreuzende Zollerstraße.



**Abbildung 4:** Städtebaulicher Entwurf für das Bebauungsplangebiet „Erlenstraße“ in Stetten, einem südlichen Ortsteil der Stadt Hechingen (KRISCHPARTNER, Tübingen 2018).

## 2 Wirkfaktoren der Planung

Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die bei der Realisierung des Vorhabens für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Wohnqualität entstehen, werden als Projektwirkungen zusammengefasst. Sie lassen sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingt gliedern.

### 2.1 Wirkfaktoren der Bauphase

- Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial, anlegen von Baustraßen
- Bodenabtrag und Bodenumlagerung
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang, Unfälle
- Lärm und Erschütterungen durch Bauarbeiten und Transportverkehr

### 2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung
- Veränderung des Landschafts- bzw. Ortsbildes

### 2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Schadstoffemissionen: Abgase
- Lichtemissionen: Straßenbeleuchtung
- Lärmimmissionen und Beunruhigung durch erhöhte Betriebsamkeit (Verkehr)

## 3 Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen für das vereinfachte Verfahren

Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist zulässig, wenn eine Grundfläche im Sinne des §19 Abs. 2 BNVO von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> festgesetzt wird. Die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, sind hierbei miteinzubeziehen.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 2,6 ha. Die Grundflächenzahl wird auf 0,4 festgesetzt. Unter Berücksichtigung zusätzlicher zulässiger Bebauungen kann von einer Überbauung von etwa 60 % der Fläche ausgegangen werden. Dies entspricht einer Grundfläche von ca. 1,56 ha.

Basierend auf dem vorliegenden Bebauungsplan ist die Anwendung des vereinfachten Verfahrens zulässig.

### 3.1 UVP-Pflicht

Der Bebauungsplan begründet entsprechend § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. Anlage 1 UVPG kein Vorhaben, das der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG unterliegt. Beeinträchtigungen von Schutzgütern nach §1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB bestehen nicht.

### 3.2 Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten

Bei den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten handelt es sich um das etwa 460 m südöstlich gelegene FFH-Gebiet „Reichenbach und Killertal“ (Schutzgebiets-Nr. 7620-311) und das ebenfalls 460 m südöstlich gelegene Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820-441). Aufgrund der räumlichen Distanz zum Planungsgebiet kann eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

### 3.3 Pflichten zur Vermeidung von Auswirkungen von schweren Unfällen

Das Vorhaben dient dem Endausbau der vorhandenen innerörtlichen Straße. Durch den Endausbau der Erlenstraße ist ein Verkehrsaufkommen im üblichen Rahmen zu erwarten. Mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist nicht zu rechnen. Schwere Unfälle, die eine Verpflichtung zur Vermeidung oder Begrenzung von Auswirkungen nach sich ziehen, können bei der vorgesehenen Nutzung ausgeschlossen werden.

#### Voraussetzungen zur Anwendung des vereinfachten

Verfahrens nach § 13 a BauGB sind erfüllt:

ja  nein

## 4 Bestandsbeschreibung und Umweltauswirkungen der Planung

Beschrieben werden der derzeitige Umweltzustand des Planungsgebietes und die Auswirkungen der Planung.

**Tabelle 3:** Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung

Schutzgut Pflanzen / Tiere	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
<p>Der Planbereich ist geprägt von durchgrünter Wohnbebauung und landwirtschaftlich genutzten Grünflächen. Von Norden nach Süden verläuft die Erlenstraße durch den Planbereich.</p> <p>Der Planungsbereich dient Fledermäusen, sowie Zweig- und höhlenbrütenden Vogelarten als potenzielles Brut- und Nahrungshabitat.</p> <p>Durch die Verbindung zum Offenland sind Reptilienvorkommen ebenfalls nicht ausgeschlossen.</p> <p>Der nördlich gelegene und nach Süden verlaufende Reichenbach, die östlich gelegenen Nasswiesen sowie der südwestlich gelegene Kreuzwiesbach stellen ein Habitat für Amphibien dar.</p>	<p>Durch das Vorhaben wird der Endausbau der bereits bestehenden Erlenstraße durchgeführt. Es kommt dabei nicht zu einem Eingriff in bestehende Lebensräume</p> <p>Eine wesentliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist nicht zu erwarten. Da der bestehende Straßenverlauf nicht geändert wird, sind Zerschneidungen und Verluste von Lebensräumen unwahrscheinlich.</p> <p><b>Habitat-Potenzial-Analyse</b></p> <p>Zusätzlich zum Umweltbeitrag wurde eine Habitat-Potenzial-Analyse erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung sind bei der Umsetzung des Bauvorhabens zu berücksichtigen.</p>

<b>Schutzgut Boden</b>	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
<p>Nach der Geologischen Übersichtskarte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (1:300.000), befindet sich das Untersuchungsgebiet in einer geologischen Einheit aus Hangschutt, Unterjura und Mitteljura.</p> <p>Die Böden bestehen aus Pelosol-Braunerde aus pleistozänem Schwemmschutt.</p> <p>Innerhalb des Planungsbereiches sind die Böden durch bestehende Verbauungen bereits verdichtet und vorbelastet.</p>	<p>Durch das Vorhaben werden bestehende Versiegelungen erneuert (Verkehrsflächen). Es kommt dabei nicht zu einem zusätzlichen Verlust von Bodenfunktionen. Die Beeinträchtigung des Bodens durch das Vorhaben ist daher gering.</p> <p>Zur Minimierung der Eingriffe wird ein fachgerechter Umgang mit Bodenmaterial sowie die Wiederverwendung der Anfallenden Böden festgesetzt. Verkehrsflächen sind mit versickerungsfähigen Belägen herzustellen, was zu einer Minimierung des Versiegelungsgrades führen kann.</p>
<b>Schutzgut Wasser</b>	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Entsprechend der hydrogeologischen Karte (1:350.000) des LGRB Baden-Württemberg, befinden sich im Planbereich Festgesteine, die dem Mittel- und Unterjura zuzuordnen sind. Es handelt sich hierbei um Grundwassergeringleiter.</p> <p>Auf den unverbauten Flächen kann Oberflächenwasser großflächig versickern. Die Grundwasserneubildung ist in diesem Bereich ungestört.</p> <p><b>Oberflächenwasser</b></p> <p>Westlich angrenzend an den Vorhabensbereich fließt der Kreuzwiesbach.</p>	<p>Bestehende Versiegelungen bleiben erhalten. Eine Beeinträchtigung über das bereits bestehende Maß hinaus ist nicht zu erwarten.</p> <p>Der westlich gelegene Kreuzwiesbach liegt außerhalb des Eingriffsbereichs. Eine Beeinträchtigung ist daher ausgeschlossen.</p> <p>Zur Verminderung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser ist anfallendes Niederschlagswasser möglichst großflächig zu versickern. Im Rahmen des Endausbaus der Erlenstraße sind wasserableitende oder -versickernde Materialien zu verwenden.</p>
<b>Schutzgut Klima / Luft</b>	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
<p><b>Kaltluftentstehung und Kaltluftabfluss</b></p> <p>Innerhalb des Planungsbereichs liegen verschiedene Grünflächen, die als Kaltluftentstehungsflächen funktionieren.</p> <p><b>Luftregeneration und Klimapufferung</b></p> <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich Einzelgehölze und Gehölzgruppen, die eine positive Auswirkung auf die Luftregeneration und Klimapufferung haben können.</p>	<p>Durch das Vorhaben kommt es zu keinem weiteren Verlust an kaltluftproduzierenden Flächen.</p> <p>Durch den Erhalt bestehender Baumgruppen und Gehölze kann die Funktion der Fläche in der Luftregeneration und Klimapufferung erhalten werden.</p>

<b>Schutzgut Landschaftsbild</b>	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Wohngebietes, das sich durch eine lockere, durchgrünte Wohnbebauung sowie umfangreiche Grünflächen auszeichnet.	Es entstehen zusätzliche Stellflächen und ein Fußweg. Keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, da die Landschaft erhalten bleiben soll. Die Sanierung der Straße führt zu einer Aufwertung des Wohngebietes.
<b>Schutzgut Mensch</b>	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
Der Vorhabensbereich befindet sich im Innenbereich des Ortsteils Stetten, innerhalb eines bestehenden Wohngebietes.  Das Verkehrsaufkommen ist relativ gering und entsteht hauptsächlich durch Anwohner. Die ausgewiesene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h reduziert Lärmbelastigungen und die Gefährdung der Anwohner und Fußgänger.	Während der Bauphase ist mit einer erhöhten Staub-, Schadstoff- und Lärmbelastigung durch Transport- und Baufahrzeuge sowie Baumaschinen zu rechnen. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt.  Durch den Eingriff sollte es nicht zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens kommen. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sollten Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen das bereits bestehende Maß nicht wesentlich überschreiten.  Um die Sicherheit für die Anwohner zu gewährleisten und Lärmbelastigungen zu minimieren, sollte die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h beibehalten werden.
<b>Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter</b>	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
Im Planungsbereich befinden sich keine Kultur- und sonstigen Sachgüter.	Es sind keine Auswirkungen auf Kultur- oder sonstige Sachgüter zu erwarten.
<b>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</b>	
Vorhabenbedingte Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen können, sind nach derzeitigem Kenntnisstand und bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	

## **5 Maßnahmen der Grünordnung**

### **5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung**

#### **Schutzgut Pflanzen und Tiere**

- Durchführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeiten
- Durchführung der Maßnahme außerhalb der Wanderzeiten von Amphibien

#### **Schutzgut Boden**

- Verminderung der Versiegelung durch Verwendung wasserdurchlässiger oder wasserabweisender Beläge im Bereich von Verkehrsflächen und dadurch teilweiser Erhalt der Bodenfunktionen
- Fachgerechter Umgang mit Bodenmaterial und Wiederverwendung des Aushubs auf den Eingriffsflächen

#### **Schutzgut Wasser**

- Reduzierung der Versiegelung durch die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge im Bereich von Verkehrsflächen
- Großflächige Versickerung von anfallendem, unverschmutztem Oberflächenwasser

#### **Schutzgut Klima / Luft**

- Verminderung der lokalklimatischen Beeinträchtigungen durch den Erhalt von Gehölzbeständen

#### **Schutzgut Landschaftsbild**

- Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Bauvorschriften, damit sich das Bauvorhaben in das Ortsbild fügt

#### **Schutzgut Mensch**

- Verminderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen
- Verminderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die Beibehaltung von Geschwindigkeitsbegrenzungen

### **5.2 Umgang mit Boden**

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Der durch das Bauvorhaben anfallende Oberboden ist auf den Grundstücken wieder zu verwenden. Durch das Verbleiben des gesamten Aushubes werden das filterwirksame Bodenvolumen sowie die zur Wasserregulation wirksame Bodenschicht nicht verkleinert. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 Blatt 3 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.

### **5.3 Beleuchtungsanlagen**

Durch die innerörtliche Lage des Standortes am Ortsrand sollten die Beleuchtungsanlagen so gebaut werden, dass ihre anlockende Wirkung auf nachtaktive Insekten so gering wie möglich ist. Die Lichtstärke der einzelnen Leuchten soll deshalb geringgehalten, die bestrahl-

ten Flächen nicht hell und der beleuchtete Bereich auf das notwendige Maß reduziert werden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

#### **5.4 Entwässerung von Niederschlagswasser**

Anfallendes Niederschlagswasser soll so weit wie möglich entlang der Straße über eine belebte Bodenzone versickert werden.

Neu zu verlegende Entwässerungsleitungen sind so auszuführen, dass Schmutz- und Niederschlagswasser bis zur Übergabe an den Bestand getrennt abgeleitet werden.

#### **5.5 Zufahrten und Stellplätze**

Stellplätze, Zufahrten und vergleichbare Anlagen sind mit wasserdurchlässigen oder wasserzurückhaltenden Materialien zu gestalten.

#### **5.6 Hinweis § 20 DSchG**

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (Z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktages nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

## 6 Zusammenfassung

Die Stadt Hechingen plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Erlenstraße“ in Stetten, einem südöstlich gelegenen Ortsteil von Hechingen. Das im südlichen Wohngebiet am Ortsausgang gelegene Planungsgrundstück umfasst eine Fläche von ca. 2,6 ha, der Eingriffsbereich umfasst ca. 0,27 ha. Der Planbereich ist von einer durchgrüneten Wohnbebauung geprägt. Östlich der Erlenstraße grenzt ein ausgedehnter Offenlandbereich an.

Der Bebauungsplan dient dem Endausbau der Erlenstraße. Im Zuge dieser Maßnahme sollen öffentliche Parkflächen und ein Gehweg angelegt werden. Durch die Planung ist eine geringe Verbreiterung der Straße möglich. Der dadurch entstehende Flächenverbrauch wird als unerheblich eingestuft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Hierbei entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung und zur Erstellung eines Umweltberichtes. Ebenso kann auf eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung verzichtet werden.

Die abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen werden im vorliegenden Umweltbeitrag dargestellt. Dies beinhaltet die Erfassung der Umweltgüter und darauf aufbauend die Entwicklung geeigneter grünordnerischer Maßnahmen zu einer hochwertigen und umweltverträglichen Gestaltung des Vorhabensgebietes. Die Belange des Artenschutzes werden in einer Habitatpotenzialanalyse dargestellt.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die eine besondere Schwere aufweisen. Durch die Lage im Innenbereich sind keine besonders geschützten Arten betroffen.

Eine, das normale Maß überschreitende, Verschlechterung des Naturhaushaltes tritt ebenfalls nicht ein.

Die Maßnahmen der Grünordnung sehen u.a. den fachgerechten Umgang mit Bodenmaterial, die Wiederverwendung des Bodenaushubs, die Verwendung versickerungsfähiger Beläge auf Stellplätzen, Verkehrsflächen und Wegen, den Einsatz von Beleuchtungsanlagen und die Entwässerung der Straße vor. Die Maßnahmen wurden in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen.

Balingen, den 17. Januar 2019

Dr. Klaus Grossmann

## **7 Quellenverzeichnis**

### **Literatur**

Baugesetzbuch (Stand: Januar 2018)

Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Stand: Juli 2009)

NatSchG Baden-Württemberg – Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Stand: Juni 2015)

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Stand: Mai 1992)

Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. (LFU Baden-Württemberg, Karlsruhe, 2005a)

Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung (LFU Baden-Württemberg, Karlsruhe, 2005b)

Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. (LUBW Baden-Württemberg, 2009)

### **Internet**

[udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml](http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml) (14.09.2018)

[maps.lgrb-bw.de](http://maps.lgrb-bw.de) – Geowissenschaftliche Übersichtskarten (14.09.2018)